

## Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 278/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moszek I.,

[redacted] Street, E [redacted] N [redacted] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

Land BADEN-WÜRTTEMBERG,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,  
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 16. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der allein dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und tatsächlichen Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht geeignet, die vom Kläger gewünschte erneute Begutachtung durchzusetzen.

Mai

Dr. Lang